

das Spektrum der im HWOB enthaltenen Informationen weiter zu entfalten, aber es ist eine Fundgrube für die Verwaltungs- und Stadtgeschichte Wiens und nicht zuletzt für die vergleichende handwerksgeschichtliche Forschung. Der in früheren Diskussionen oft zu hörende Vorwurf, bei den Artikeln und Ordnungen handle es sich „nur“ um Normative, greift zu kurz, denn der Formierungs-, Entfaltungs- und Professionalisierungsprozess des Handwerks lässt sich hier (ebenso wie die damit verbundenen Akteure und Konflikte) über einen langen Zeitraum fassen. War das HWOB für die Zeitgenossen eine Gebrauchshs., so ist die vorliegende Edition mit profundem Kommentar und ausgezeichnetem Apparat ein willkommenes und unverzichtbares Handbuch!

Reinhold Reith

Statuto del comune di Foiano del 1387. Edizione a cura di Simone ALLEGRIA. Saggi introduttivi di Alarico BARBAGLI / Andrea BARLUCCHI (Studi e fonti di storia toscana 2) Firenze, 2017, Associazione di studi storici Elio Conti – editpress, 300 S., ISBN 978-88-97826-69-9, EUR 18. – Diese Edition schließt insofern eine Lücke, als sich die toskanische Lokalgeschichte bisher kaum eingehender mit dem zwischen Arezzo und Umbrien gelegenen Chianatal (Valdichiana) beschäftigt hat. Im Unterschied zum Großteil anderer Editionen von Kommunalstatuten werden deshalb der eigentlichen Textedition von A., der schon 2014 die Statuten von Cortona von 1325 bis 1380 vorgelegt hat (vgl. DA 73, 305f.), zwei Aufsätze vorangestellt, die sich detailliert mit der Geschichte Foianos im MA befassen. Das umliegende Gebiet war im späten MA noch sehr sumpfig und für den Dante kommentator Benvenuto von Imola deshalb im höchsten Grade ungesund (*palustris, mortua et marcita ... pestilens in aestate*, S. 13). Foiano gehörte von alters her zum *comitatus* von Arezzo und wird auch in den Aretiner Statuten von 1327 erwähnt; die kriegerischen und ökonomischen Verwerfungen des 14. Jh. führten jedoch dazu, dass das Kastell zusammen mit Lucignano und Monte San Savino in den Jahren 1337–1347 unter die Herrschaft Perugias kam, bevor es 1371 nach einem Vertrag zwischen der in Foiano herrschenden Familie Bostoli, dem Papsttum, Perugia und Arezzo wieder der letztgenannten Stadt zufiel. Mit der endgültigen Unterwerfung Arezzos unter Florenz im Jahr 1383 war natürlich auch das Schicksal Foianos besiegelt, und die heute im florentinischen Staatsarchiv aufbewahrten Kommunalstatuten von 1387 sind, wenn auch nicht die älteste, die erste erhaltene, systematische Kompilation älterer lokaler Gesetze, die sich teilweise auch an die Kommunalstatuten Arezzos sowie Montepulcianos von 1337 anlehnte (S. 30). Die Vf. sprechen in diesem Zusammenhang von textuellen „Ablagerungen“ (*stratificazione*), deren Interpretation für Foiano allerdings deshalb schwierig ist, da sich keine kommunalen Archivquellen wie z. B. Ratsbeschlüsse (*deliberazioni*) aus dem 14. Jh. erhalten haben. Die in vier Büchern von unterschiedlicher Länge gruppierten Statuten, denen sich in der Florentiner Hs. noch spätere Bestimmungen (*riforme e approvazioni*) bis hin zum Jahr 1607 anschließen, besitzen kein eigenes Inhaltsverzeichnis, das dafür in „privater“ Kompilation vom Hg. der eigentlichen Edition vorangestellt wird (S. 70–81). In den mehr als 200 Kapiteln werden natürlich vom öffentlichen